

Königl. Württembergische Notariats-Ordnung,

vom 25. Oktober 1808. ¹⁵¹⁾

Erderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg &c. &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, Unsern Königl. Notarien, in Gemäßheit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1806, folgende Vorschrift über die Verwaltung ihres Amtes zu ertheilen.

§. 1. Nur Unsere Königl. Württembergische Notarien dürfen künftig die mit dem Notariats-Amte verknüpften Verrichtungen in dem Königreiche vornehmen, und es sollen alle Handlungen, die von andern Notarien in demselben vollzogen werden, ungültig seyn.

In Absicht der von Auswärtigen ausserhalb des Königreichs vollzogenen, und der von ihnen und Unsern Untertanen vorgenommenen Handlungen, insofern letztere nicht zur Elidierung Unserer vorstehenden Königl. Verordnung eingegangen worden, sollen die von Auswärtigen an dem Orte der Vollziehung öffentlich anerkannten Notarien nach dortiger Ordnung gefertigten Urkunden und Instrumente, die gesetzliche Glaubwürdigkeit besitzen.

§. 2. Niemand kann das Notariats-Amte verwalten, dem die nöthigen körperlichen Eigenschaften zur Beglaubigung vorgenommener Handlungen fehlen, folglich kein Blinder, Tauber oder Stummer; sollte ein solcher körperlicher Fehler bei einem schon ernannten Notarius eintreten, und ihn unfähig machen, die erforderliche Beglaubigung zu ertheilen, so hat die Orts-Obrigkeit das von einer Anzeige an Unser Ober-Appellations-Tribunal zu machen, welches sodann die Frage wegen Fortsetzung des Amtes Unserm Justiz-Ministerium zur Entscheidung vorlegen wird.

Personen, die wegen Verbrechen und besonders wegen Verfallung zur peinlichen Untersuchung gezogen und bestraft sind, können nicht das Amte eines Notars verwalten.

¹⁵¹⁾ Reg.-Blatt von 1808. S. 561. S. auch No. 488 oben. Ueber die Aufstellung von Gerichts- und Amts-Notaren: vgl. das Edikt vom 29. August 1819 über die Einrichtung der Gerichts-Notariate und die Königl. Verordnung vom 24. May 1826. die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betr. Nach Art. XI. jenes Edikts und §. 86. dieser Verordnung haben in Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen Notarien zur Besorgung zugethanen waren, die Gerichts-Notarien die vorliegende Verordnung zu beobachten; die bisherigen immatriculirten Königl. Notarien haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren auch künftig zu versehen; die fernere Aufstellung solcher Notare hängt davon ab, ob das Bedürfnis solcher erheischt.

§. 3. Ein jeder, der als Notar aufgenommen seyn will, hat sich, unter Vorlegung beglaubter Zeugnisse über sein Wohlverhalten bei Unserm Justiz-Minister zu melden, welcher sodann die Prüfung zwei Råthen aus seinem Departement, oder bei weiter Entfernung und beschleunigten Umständen, zwei Königl. Beamten auftragen wird.

Bei der Prüfung ist vorzüglich auf die zum Geschäftskreise der Notarien erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeit, Aufsätze zu verfertigen, Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Nach erstandener Prüfung hat Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal, auf erhaltene Anweisung des Justiz-Ministers, die Immatriculation des Notars zu verfügen, und ihn entweder in Person oder durch einen dazu ernannten Commissarius eidlich, mit besonderer Verweisung auf die Vorschriften Unserer Königl. Notariats-Ordnung zu verpflichten.

§. 5. Dieser Prüfung sind die ordnungsmäßig aufgenommenen Advocaten in der Regel nicht unterworfen, sondern Unser Justiz-Minister wird, auf ihr Ansuchen, wenn sonst kein Hinderniß ihrer Annahme im Wege steht, Unserm Ober-Appellations-Tribunale ihre Immatriculation aufgeben.

§. 6. Nach geschehener Immatriculation fertigt Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal dem neuereichten Notarius ein förmliches Diplom zu seiner Beglaubigung aus, worin besonders der Tag der Aufnahme und das demselben vorgeschriebene Siegel zu bemerken ist.

§. 7. Das erhaltene Siegel darf der Notar weder willkürlich verändern, noch zu andern als wirklichen Amtshandlungen gebrauchen.

Sollte dasselbe durch einen Zufall verloren gehen, so muß der Notar solches sofort Unserm Ober-Appellations-Tribunale anzeigen, welches ihm ein neues Siegel ertheilt, und die nöthigen Vorkehrungen treffen wird, daß mit dem abhanden gekommenen ältern Siegel kein Mißbrauch getrieben werden kann.

§. 8. Wir untersagen Unsern Königl. Notarien in eigentlichen bei den Gerichten anhängigen Rechtsachen Eingaben zu verfertigen, und zwar bei Strafe von zehn Reichsthalern im ersten Falle, und beim Verlust des Notariats-Amtes bei der Wiederholung.

Bloße Bittschriften, vorzüglich in Gnaden-Sachen dürfen sie zwar für Unsere Unterthanen entwerfen, jedoch unter pünktlicher Befolgung der gesetzlichen Vorschriften vom 12. April 1806. und 10. Mai 1807 bei Vermeidung der darinn angedrohten Ahndung. ¹⁵²⁾

152) Ueber die Berechtigung zur Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben: Vergleiche die Königl. Verordnung vom 30. März 1834 betr. die Abänderung der Verordnung vom 28. May 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

§. 9. Die aufgenommenen und angestellten Notarien dürfen bei Strafe der Entsetzung vom Amte, Niemand auf geschehene Requisition die Ausrichtung der aufgetragenen, zu ihrem Wirkungsbereiche gehörenden Geschäfte, wenn anders solche nicht offenbar gesetzwidrig sind, verweigern.

§. 10. Keine Amtes-Verrichtung der Notarien, die bloßen Beglaubigungen von Abschriften vorgelegter Urkunden, auch von Inventarien §. 20 und die Verfertigung von Bittschriften nach §. 8 ausgenommen, kann ohne Zuziehung von zwei Zeugen oder eines ihre Stelle vertretenden zweiten Notars, gültig vollzogen werden.

Bei Willens-Erklärungen eines Blinden, Stummen oder Tauben ist noch ein dritter Zeuge beizuziehen, und müssen in diesem Falle besonders solche Personen gewählt werden, die den Interessenten genau kennen, und dessen Zeichen u. s. w. verstehen.

§. 11. Die Zeugen, welche die Notarien bei ihren Amtes-Verrichtungen gebrauchen, müssen unbescholtene, mit gesunden Sinnen begabte, mit den Interessenten bis zum vierten Grade der civilrechtlichen Verrechnung nicht verwandte, und wenn möglich des Lesens und Schreibens kundige Männer seyn.

Bei dem Mangel der zwei erforderlichen Zeugen kann ein zweiter Notar zugezogen werden, und ihre Stelle vertreten. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser zugezogene Notar ebenso wenig, als derjenige Notar, welcher die Urkunde selbst verfertigt, mit den Interessenten in dem oben ausgedruckten Grade verwandt seyn darf. ¹⁵³⁾

§. 12. Der vorzüglichste Gegenstand der Notariats-Geschäfte besteht in der Beglaubigung vorgenommener Handlungen, und die Notarien müssen daher nichts verabsäumen, was zur Erreichung dieses Zwecks dienen kann.

Fürsbesondere wollen wir aber folgende Geschäfte den Notarien übertragen:

- a) Beglaubigung vorgelegter Urkunden oder Abschriften,
- b) Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehepflichtungen, Verträgen aller Art und Veraleichen;
- c) die Einlegung von Appellationen; ¹⁵⁴⁾
- d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
- e) die Vornahme von Insinuationen;
- f) Ergreifung des Besizes.

153) Was die hier berührte Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten betrifft, so verordnet Art. 40 des Gerichts-Notariats-Edikts, daß dieses Verbot nicht allein auf den ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise) sondern insbesondere auch auf diejenigen Notariats-Urkunden zu beschränken sey, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise und den hierau gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stütze dienen sollen.

154) Ueber die Einlegung der Appellation und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten: Vergl. jetzt das IV. Edikt vom 31. Dec. 1818. S. 155

§. 13. Bei der Beglaubigung vorgelegter Urkunden haben die Notarien genau zu untersuchen, ob es Originale, bloße Abschriften, oder Abschriften von Abschriften sind, und das eine oder das andere jedesmal bestimmt in der Urkunde zu bemerken, auch wenn die vorgelegten Abschriften sichtbare Zeichen der Unächtigkeit tragen, die Widimation zu verweigern, in zweifelhaften Fällen aber, und wenn sie ihnen bloß verdächtig scheinen, solches und die Verdachts-Gründe in der Beglaubigungs-Formel beizufügen.

§. 14. Hand und Siegel kann ein Notar nur attestiren, wenn entweder die Unterschrift und Besiegelung in seiner Gegenwart wirklich geschehen ist, oder der anwesende Aussteller sich vor ihm dazu bekennt.

§. 15. Beglaubte Abschriften einer vorgelegten öffentlichen oder unverdächtigen Privat-Urkunde müssen mit der größten Genauigkeit verfertigt, und nichts darin ausgelassen werden, was in der vorgelegten Schrift enthalten ist.

Abschriften einer fremden Privat-Urkunde, welche die Interessenten nicht in Gegenwart der Notarien anerkannt haben, erhalten durch die Widimation derselben nur den Beweis der Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift, keineswegs aber eine Beglaubigung des Inhalts, wenn gleich Zeugen zugezogen worden seyn sollten. Die Notarien haben daher in der Widimations-Formel ausdrücklich zu bemerken, ob die Interessenten bei der Handlung zugegen gewesen sind oder nicht.

§. 16. Auszüge aus Schriften müssen wörtlich und wesentlich dem Inhalte der vorgelegten Urkunde getreu seyn, Titel, Ueberschrift, Anfang und Schluß der Urkunde enthalten, und ist dabei zu bemerken, ob und wo Stellen des Originals im Auszuge weggelassen sind.

§. 17. Bei Aufnahmen von letzten Willens-Berordnungen haben sich die Notarien zu versichern, daß solche den freien wohl überlegten Willen des Testirers enthalten. Sie müssen sich daher bei mündlichen Testamenten denselben genau und bestimmt angeben lassen, sich nach den Familien-Verhältnissen des Testirers erkundigen, und wenn sie finden, daß der Wille desselben gegen die Gesetze anstoßt, ihn darüber, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Processen, verständigen. Den solchergestalt mit möglichster Sorgfalt, in Gegenwart der erforderlichen Zeugen, erforschten Willen des Testirers haben sie endlich in die gesetzliche Form einzukleiden, und besonders die Vorschriften des Landrechts Thl. III. Tit. 3. dabei in Acht zu nehmen.

§. 18. Ist die Person des Testirers dem Notar und den Zeugen gänzlich unbekannt, so ist vor Verfertigung des Testaments, mit möglichster Gewisheit auszumitteln, daß er wirklich diejenige Person sey, für welche er sich ausgiebt, damit Unterschleife und Mißbrauch eines fremden Namens verhütet werden.

§. 19. Bei den Ehestiftungen, vorzüglich wenn sie die künftige

tige Erbfolge bestimmen, ist die Vorschrift des Landrechts Thl. 3. Tit. 8. genau zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß außer den Haupt-Contrahenten auch alle Personen einwilligen, unter deren Gewalt oder Pflegschaft der Eine oder der Andere, oder wenn Kinder aus der vorhergegangenen Ehe vorhanden sind, diese sich befinden.

Keine dieser Personen darf als einwilligend aufgeführt werden, die nicht gegenwärtig, und dem Notar und seinen Zeugen als die in Frage befangene Person bekannt ist, oder deren schriftliche von allen Anwesenden anerkannte Einwilligung vorgelegt, und der Urkunde über die Ehestiftung wörtlich einverleibt worden.

§. 20. Die Verfertigung der Zubringens-Inventarien, so wie der Inventuren überhaupt gehören nicht zu dem Geschäftskreise der Notarien. Wir erlauben ihnen indessen in denjenigen Fällen, wo die Inventarien privatim errichtet werden dürfen, ¹⁵⁵⁾ den Interessenten als Assistenten zu dienen, und die Nichtigkeit der Handlung zu beglaubigen. Sie müssen jedoch dabei die Vorschriften der Gesetze, und besonders bei Zubringens-Inventarien Unser General-Rescript vom 18. Dez. 1806 ¹⁵⁶⁾ auf das genaueste befolgen.

§. 21. Verträge, die ihrer Natur und den Gesetzen nach eine richterliche Cognition und Bestätigung erfordern, sind von dem Geschäftskreise der Notarien ausgeschlossen.

§. 22. Bei Einlegung von Appellationen gegen ein gefällttes Erkenntniß haben die Notarien dahin zu sehen: daß solche innerhalb zehn Tagen von Zeit des Ausspruchs, und zwar durch eine schriftliche, denselben in Gegenwart von zwei Zeugen einzuhandigende und in das Instrument wörtlich einzurückende Schedul geschehen, auch über die Handlung ein Protokoll geführt, Tag und Stunde der Appellation, und die Gerichts-Stelle, an welche sie ergriffen wird, bemerkt werde. ¹⁵⁷⁾

§. 23. Bei den Wechsel-Protesten haben die Notarien die Vorschrift Unserer Wechsel-Gerichts-Ordnung C. IV. §. 37. pünktlich zu beobachten.

§. 24. Zeugen-Verhöre, am wenigsten eidliche, dürfen die Notarien in der Regel nicht vornehmen, außer wenn der ordentliche competente Richter sie ihnen aufträgt.

In besonderen dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, gestatten Wir indessen, daß sie die Zeugen, jedoch ohne sie förmlich vorzuladen oder zu beeidigen, summarisch verneh-

¹⁵⁵⁾ Ueber die Fälle, in welchen Inventuren privatim errichtet werden dürfen, siehe die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Art. titel XXX. ff.

¹⁵⁶⁾ Ueber dieses nun aufgehobene General-Rescript: S. oben No. 507.

¹⁵⁷⁾ S. Note 154.

nehmen, und von dem aufgenommenen Verböhrer sogleich den Orts-Richter benachrichtigen.

Ein solches von den Notarien angestelltes Zeugen-Verböhr soll jedoch nur die Wirkung einer Bescheinigung, nicht aber völlige Beweisraft haben.

§. 25. Eine jede Amts-Verrichtung der Notarien ist nicht bei Nacht, sondern zu rechter unverdächtlicher Tageszeit vorzunehmen. Nur wenn die Natur des Geschäfts keinen Verzug gestattet, findet hievon eine Ausnahme statt, es muß aber alsdann der Notar seine Aufmerksamkeit verdoppeln, und alle vorkommende Umstände sorgfältig bemerken, um sich gegen Irrthum oder Täuschung zu sichern, und allen Mißbrauch zu hindern.

§. 26. Ueber alle vorgenommene Amts-Verrichtungen haben die Notarien ein eigenes ordentliches Protokoll zu führen, und die Handlungen darinn nach der Zeitfolge aufzuzeichnen.

Die Eintragung muß mit eigener Hand und zwar sogleich geschehen; sollte ein Unfall das eigenhändige Aufzeichnen verhindern, so darf zwar der Notar das Protokoll einem andern des Schreibens erfahrenen Manne in die Feder dictiren, es ist aber die Ursache, warum dieses geschehen, zu bemerken, und das Protokoll von dem Notar mit eigener Hand zu unterschreiben.

§. 27. In dem Protokolle ist das Jahr, der Tag, die Stunde, der Ort und Platz, wo die Handlung geschehen, der Vor- und Zunahme der requirirenden Parteien und der gebrauchten Zeugen, ferner die ganze Handlung mit allen zur Sache gehörigen Umständen, zu bemerken, der Vortrag, das Ersuchen und Anbringen der Parteien deutlich und pünktlich, und so viel möglich mit ihren eigenen Worten, oder, wenigstens in ihrem wahren Sinne aufzuzeichnen.

Es dürfen dabei keine Abkürzungen gebraucht werden, alle vorkommenden Zahlen sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszudrücken, und es muß alles Durchstreichen, Auslöschen, und Radiren vermieden werden, auch keine Einschaltung, es sey im Texte, oder am Rande, geschehen, und wenn etwa eine Irrung oder Uebereilung solches nothwendig machte, so ist die Ursache und Anlaß der Aenderung am Rande zu bemerken, und diese Bemerkung von der requirirenden anwesenden Partie und den Zeugen durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.¹⁵⁸⁾

§. 28. Das aufgenommene Protokoll ist sodann den requirirenden anwesenden Parteien und den Zeugen deutlich und vollständig vorzulesen, und soll an sie die Frage gestellt werden, ob der Hergang der Sache und die Absicht und Willen darinn bestimmt ausgedrückt sei, worauf endlich das Protokoll sowohl von den anwesenden requirirenden Parteien und den Zeugen, als von dem No-

¹⁵⁸⁾ S. darüber die Verfügung des Königl. Obertribunals vom 1. Sept. 1852 wegen genauer Beobachtung dieser Bestimmung durch die Gerichts- und Amts-Notare.

tar unter Bedrückung seines Amts-Siegels unterschrieben werden muß.

Sollten die Parteien nach dem Schluß des Protokolls noch etwas hinzuzufügen, oder zu bemerken nöthig finden, so darf dieses nicht als bloßer Zusatz hinzugefügt werden, sondern es ist mit dessen Aufzeichnung eben so wie bei der anfänglichen Handlung zu verfahren.

§. 29. Die Notarien dürfen keine einmal in ihr Protokoll aufgenommene Handlung, wenn es auch gleich die Parteien begehren, auf eine vernichtende Art auslöschen, mithin weder das Blatt wegschneiden, noch die Schrift unleserlich machen. Wollen die Interessenten ein von ihnen eingelegenes Geschäft als nicht geschehen betrachtet wissen, so ist das darüber aufgenommene Protokoll mit zwei Kreuzzügen so zu durchstreichen, daß der Inhalt vollkommen leserlich bleibt, und am Rande muß die Ursache, warum dieses geschehen, bemerkt, und solches durch Unterschrift der Interessenten, zweier Zeugen, und des Notars beglaubigt werden.

§. 30. Die Protokolle müssen nebst dem Amts-Siegel von den Notarien von allen übrigen Papieren abgefordert, in guter Verwahrung gehalten werden, so daß Niemand ohne ihr Vorwissen dazu kommen, oder das Protokoll einsehen kann, als welches Letztere der Notar überhaupt keinem Dritten gestatten darf.

Nach dem Tode des Notars haben dessen Erben der Obrigkeit die sämmtliche Protokolle nebst dem Amts-Siegel verschlossen zuzustellen. Auch haben bei Vornahme einer obrigkeitlichen Verriegelung im Hause eines Notars die dazu beauftragten Personen diese Uebergabe an die Orts-Obrigkeit zu besorgen, welche sodann die Protokolle aufzubewahren, das Siegel aber an Unser Königl. Oberger Appellations-Tribunal einzusenden hat.

§. 31. Bei Ausfertigung der Notariats-Instrumente, welche den Parteien zu ihrem Gebrauche übergeben werden, dient das Protokoll zur Grundlage. Sie dürfen daher, bei Strafe der Ungültigkeit keinen Umstand eythalten, der sich nicht in dem Protokolle befindet, oder etwas wesentliches anlassen, welches das Protokoll erwähnt, und wenn gleich den Notarien nicht verwehrt ist, zu mehrerer Deutlichkeit eine zweckmäßigere Ordnung, als das Protokoll verordnete, in dem Instrumente zu beobachten, so muß doch im wesentlichen eine genaue Uebereinstimmung zwischen beiden herrschen, und besonders der Vortrag der Parteien mit ihren eigenen im Protokolle aufgezeichneten Worten in das Instrument aufgenommen werden.

§. 32. Die Einrichtung und Form der Instrumente ist im wesentlichen die nämliche, wie die in §. 27 und 28 bei den Protokollen vorgeschriebene. Sie enthalten im Eingange die christliche

Jahrzahl, das Jahr Unserer Königl. Regierung, den Tag, die Stunde, den Ort und den Platz der vorgenommenen Handlung, den Vor- und Zunahmen der requirirenden Parteien und der abthürten Zeugen, dann das Ersuchen und die Absicht der Interessenten, den Hergang der Handlung selbst mit allen zur Sache gehörigen Umständen, und am Schlusse die geschehene Vorlesung und Genehmigung, und wie vielfach das Instrument ausgefertigt sey, worauf die Unterschrift des Notars als „Königl. Württembergischer immatriculirter zu dem vorgeschriebenen Acte requirirter Notar“ und der Zeugen, nebst Weidrückung des Notariats- und Amts-Siegels folgt.

§. 33. Abkürzungen und Abänderungen dürfen in dem Instrumente selbst nicht vorkommen, und sind dabei die bei dem Protokolle §. 27. ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten. ¹⁵⁹⁾

Bei Ausfertigung der Instrumente haben die Notarien sich des erforderlichen Stempelpapiers zu bedienen, im Unterlassungs-falle aber die in der Stempel-Ordnung festgesetzte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen.

§. 25. Nur derjenige Notar, welcher das Protokoll aufgenommen hat, kann das Instrument ausstellen, und nach seinem Tode ein Dritter auf vorgängig nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß der Obrigkeit.

Ein Instrument über Testamente oder Verordnungen, die erst nach dem Tode eines Interessenten eintreten sollen, darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Disponirenden bei seinen Lebzeiten keinem Dritten ausgefertigt werden.

§. 36. Die Notarien sind verbunden für jeden durch ihre Nachlässigkeit, besonders durch Hintanzetzung der in Unserer Königl. Notariats-Ordnung enthaltenen Vorschriften den Parteien zugefügten Schaden zu haften, und sollen noch überdieß, nach der Größe des ihnen dabei zur Last fallenden Vergehens mit empfindlichen Strafen belegt werden.

§. 37. Begeht ein Notar vorsätzliche Unrichtigkeiten bei Ausübung seines Amtes, und wird nach angestellter Untersuchung derselbe schuldig erkundet, so ist er nebst der Cassation mit einer der Größe des Vergehens angemessenen Strafe zu belegen.

§. 38. Die Notarien sind schuldig, bis zur Promulgation einer eigenen Taxe sich mit den hergebrachten Gebühren zu begnügen, und sich dabei nach der Vorschrift des Landrechts Zbl. I. Tit. 6 zu richten, und zwar bei der in diesen Verordnungen bemeldeten Strafe.

159) Der Gebrauch des Stempelpapiers ist jetzt aufgehoben.

Ohne die ordnungsmäßigen Gebühren erhalten zu haben, sind sie nicht schuldig, die ausgefertigten Instrumente und Urkunden auszuhändigen. So gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 25. Okt. 1808.

Ad Mandatam Sacrae Regiae Majestatis.

598.

Rescript der K. Ober-Regierung, Ober-Vol. Departement, das Verbot aller Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und anderer Excesse, bei Jagden und Jagd-Reisen betr., vom 21. Nov. 1808. ¹⁶⁰⁾

(Friedrich) Wir haben durch die, seit einiger Zeit häufig eingekommenen Klagen und Beschwerden Unserer Königlichen Unterthanen wegen — bei Gelegenheit Unserer Jagd-Reisen vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und sonstigen Excessen, Uns allergnädigst bewogen gefunden, folgende allerhöchste Verordnung zu machen: daß

- 1) den Herren, so wie den Bedienten, alles Schimpfen, Mißhandeln, oder gar Schlagen, der bei den Vorspannen sich befindlichen Wahren, Postillons, oder anderer Fuhrleute, auf das strengste untersagt seye, und daß im Uebertretungs-fall Erstere ohne weiters von der Königlichen Jagd-Partie ausgeschlossen, Letztere aber körperlich bestraft werden sollen; — daß ferner
- 2) alles überflüssige Treiben der Vorspanns-Pferde ernstlich untersagt, und im Fall ein Pferd durch Uebertreibung erwiesenermaßen zu Schanden geht, solches ohne Nachsicht nach der gerichtlichen Taxe, von denen in dem Wagen sitzenden Personen, bezahlt werden solle, — daß endlich
- 3) die sämtliche Dienerschaft, ausgenommen die der Prinzen und Herzoge Unseres Königlichen Hauses, nicht mehr, wie bisher, in besonderen Chaisen, sondern soviel, als thunlich ist, zusammen auf Linien, welche, wenn deren mehrere sind, zusammen bleiben müssen, geführt werden sollen.

Auf einer derselben wird sich Unser Königl. Kammer-Ser-

160) Knapps Repert. Bd. 1. S. 524.